

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. August 2023
466

GRG Nr.	20	EA 216	540
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Barbara Dätwyler Weber, Andreas Wirth und Didi Feuerle vom 5. Juli 2023 „Rasante Entwicklung der Zahlen von UMA's – kann der Kanton Thurgau Schritt halten?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Ende des zweiten Quartals 2023 waren im Kanton Thurgau 102 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) untergebracht: 21 im Raum Arbon und 81 im Raum Frauenfeld.

Frage 2

Bis Ende September 2023 werden im Raum Romanshorn zwei neue Unterkünfte spezifisch für UMA mit insgesamt 40 Plätzen in Betrieb genommen. Die bestehenden Kapazitäten für die Unterbringung von UMA können damit signifikant erhöht werden. Die für die in der ersten Phase für die Unterbringung zuständige Peregrina-Stiftung klärt weitere verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten im Kanton bezüglich Eignung für die Unterbringung von UMA ab. Zudem überprüft die Peregrina-Stiftung ihre Aktivitäten im Bereich der UMA (vgl. Frage 3).

Frage 3

Aufgrund der zwei zusätzlichen Unterkünfte im Raum Romanshorn wird die Belegungsdichte reduziert, was der Betreuungsqualität zugutekommt. Per 1. August 2023 wurde in der Peregrina-Stiftung zudem eine neue Stelle „UMA-Leiter“ geschaffen, um den UMA innerhalb der Stiftung zusätzliches Gewicht zu geben. Unter Einbezug des neuen UMA-Leiters werden das Konzept „Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) im

Asylbereich“ vom 4. März 2016 (UMA-Betreuungskonzept)¹ und das Konzept „Zentrale Beistandschaft für unbegleitete Minderjährige im Asylbereich (UMA)“ vom 9. Mai 2017 (UMA-Beistandskonzept)² überprüft und überarbeitet. Dabei wird auch die negative Begleiterscheinung von potenzieller Delinquenz von UMA adressiert und über entsprechende Begleitung vermindert werden müssen.

Frage 4

Gemäss dem UMA-Beistandskonzept gibt es spezialisierte Beistände für UMA. Diese Begleitung hat sich bewährt und wurde seit der Einführung 2016 ausgebaut. Wurden die UMA anfänglich von einem Beistand mit einem 80 % Pensum begleitet, sind gegenwärtig und aufgrund des raschen Anstiegs des UMA-Bestands vier Beistände mit einem Pensum von insgesamt 350 % eingesetzt. Die erforderlichen Ressourcen werden auch in Zukunft an der Anzahl UMA bemessen.

Die Zentralisierung der UMA-Beistandschaft hat sich bewährt. Evaluert wird gegenwärtig die direkte Ansiedlung der zentralen Beistandschaft beim Präsidenten der Peregrina-Stiftung. Im Rahmen eines runden Tisches mit Vertretungen des Sozialamts des Kantons Thurgau, der KESB, der Peregrina-Stiftung, der UMA-Beistandschaft, der Berufsbeistandschaften und der Sozialen Dienste der Gemeinden werden die Vor- und Nachteile verschiedener organisatorischer Ansiedlungen evaluiert und eine ideale Angliederung der UMA-Beistände sichergestellt.

Frage 5

Die zuständigen Ämter des Kantons, die Bildungsanbieter und die Peregrina-Stiftung stehen in stetigem Austausch, um eine geeignete Beschulung und Integration der UMA sicherzustellen. Die in kurzer Zeit stark gestiegenen UMA-Zahlen sind eine grosse Herausforderung. Ein Mittel, um den Raum Frauenfeld und Arbon zu entlasten, ist die stärkere Verteilung der Unterbringung der UMA, wie dies mit weiteren UMA-Unterkünften, etwa im Raum Romanshorn, realisiert wird. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist auch die vom Migrationsamt begleitete nachhaltige Integration durch den Abschluss einer Berufsbildung, worauf die kantonalen Integrationskurse vorbereiten. Notwendige zusätzliche Unterstützung organisiert der Fachbereich Erstintegration in Form von Aufgabenhilfe, Ferienkursen, Vermittlung von freiwilligen Helferinnen und Helfern, Vereinsmitgliedschaften etc. Diese Massnahmen entlasten alle Politischen Gemeinden wesentlich.

Bezüglich Beschulung von UMA im Bereich der Volksschule werden gestützt auf § 34a der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) und § 13a der Beitragsverordnung (RB 411.611) die Schulgemeinden an maximal sechs Standorten mit der Finanzierung der Mehrkosten von Integrationsklassen 1a im Umfang von Fr. 70'000 pro Jahr unterstützt. Bisher wurde pro Standort maximal eine Integrationsklasse finanziert. Sollten sich die Zahlen der UMA weiter erhöhen, könnte eine Ausweitung auf eine höhere Anzahl Standorte oder eine Erhöhung der Anzahl Integrationsklassen 1a erforderlich sein.

¹ Vgl. Beilage UMA-Betreuungskonzept.

² Vgl. Beilage UMA-Beistandskonzept.

Dies kann beinhalten, an einem Standort mit vielen fremdsprachigen Jugendlichen mehr als eine Klasse zu finanzieren. Zur Entlastung und Unterstützung der Schulen können die Schulgemeinden die bereits vorhandenen Unterstützungsangebote des Amtes für Volksschule in Anspruch nehmen. Im Bereich der Berufsfachschulen werden die Integrationskurse 1b, 2 und 3 durchgeführt. Auch in diesen Kursen ist ein signifikanter Anstieg von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern festzustellen. Die Zunahme ist so hoch, dass per 1. August 2023 die maximale Anzahl Klassen von 15 Klassen (§ 23 Abs. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse [BbB; RB 412.214]) erreicht worden ist und ein Aufnahmestopp für die Integrationskurse 1b und 2 verhängt werden musste. Es wird gegenwärtig geprüft, wie die Kapazitäten effektiver genutzt oder ausgebaut werden können. Die grösste Herausforderung stellt dabei die räumlich begrenzte Kapazität der Berufsfachschulen dar, die an einigen Standorten ausgeschöpft ist und nicht ohne Weiteres erweitert werden kann. Ebenso gross ist die Herausforderung, geeignetes Lehrpersonal zu finden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- UMA-Betreuungskonzept
- UMA-Beistandskonzept

Konzept „Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) im Asylbereich“

Der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales und der Präsident der Peregrina-Stiftung haben das Konzept in zustimmender Weise am 4. März bzw. am 8. März 2016 zur Kenntnis genommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	3
2. Definition Zielgruppe und Zuständigkeiten	3
3. Gesetzliche Grundlagen.....	3
4. Gesetzliche Vertretung.....	3
4.1. Formen der gesetzlichen Vertretung	3
4.2. Aufgaben der gesetzlichen Vertretung	4
5. Bestellung der Vertretungen	4
5.1. Im Empfangs- und Verfahrenszentrum	4
5.2. Im Kanton Thurgau	5
6. Unterbringung	5
6.1. Unterbringung im Durchgangsheim mit besonderen Begleitmassnahmen.....	5
6.2. Unterbringung im UMA-Haus	5
6.3. Unterbringung in Pflegefamilien	5
6.4. Unterbringung in einer besonderen Einrichtung	6
7. Betreuung	6
7.1. Vorbemerkungen.....	6
7.2. Betreuungsziele	6
7.3. UMA ohne besonderen Betreuungsbedarf.....	6
7.4. UMA mit erhöhtem Betreuungsbedarf.....	7
7.5. UMA mit besonderem Betreuungsbedarf	7
7.6. UMA in Sonderunterbringung.....	7
8. Schulung – Beschäftigung – Integrationsprogramme - Lehrstellen	8
8.1. Deutschunterricht und Aufgabenhilfe im Durchgangsheim	8
8.2. Öffentliche Schule	8
8.3. UMA-Schule.....	8
8.4. Externe Angebote und berufliche Vorbereitung	8
8.5. Lehrstellen- und Arbeitssuche.....	8
9. Freizeitgestaltung / soziale Netzwerke.....	9
10. Übergang zur Volljährigkeit.....	9

1. Ausgangslage

Zunehmend finden sich minderjährige Personen ohne elterliche Begleitung, welche ein Asylgesuch in der Schweiz stellen (unbegleitete minderjährige Asylsuchende, UMA). Es sind junge Menschen mit sehr unterschiedlicher Lebenserfahrung. Altersangabe und Entwicklungsstand sind nicht immer deckungsgleich. Gesundheitszustand und die psychische Stärke sind unterschiedlich, ebenso der Bildungs- und Kulturhintergrund. UMA hat es unter den Asylsuchenden immer wieder gegeben. Neu sind heute die grosse Anzahl und die zunehmende Zahl an Personen unter 16 Jahren. UMA sind deshalb eine sehr uneinheitliche Gruppe. Grossmehrheitliche sind die UMA im Asylverfahren zwischen 16- bis 18-jährig.

Vorliegendes Konzept dient der Umschreibung der Betreuung, welche den UMA in der kantonalen Asylbetreuung zukommen soll. Es werden Massnahmen und Handlungsrichtlinien zum Schutz und Wohl der UMA festgelegt, welche sich in der Zuständigkeit des Kantons befinden.

2. Definition Zielgruppe und Zuständigkeiten

Unter dem Begriff UMA sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und in der Schweiz Asyl beantragt haben, zu verstehen. Sie sind von ihren Eltern getrennt und ohne Begleitung einer erwachsenen Person, der die Betreuung durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.

Die Massnahmen und Handlungsrichtlinien im vorliegenden Konzept gelten nicht nur für UMA in einem hängigen Verfahren, sondern auch für

- UMA, die eine vorläufige Aufnahme ohne Flüchtlingsstatus erhalten haben (F-Ausweis/VA-7);
- UMA, deren Asylgesuch gutgeheissen worden ist (anerkannte Flüchtlinge, FL, B-Bewilligung) oder die eine vorläufige Aufnahme als Flüchtlinge (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, VA-FL, F-Ausweis).

3. Gesetzliche Grundlagen

- Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998
- Asylverordnung 1 (AsylV 1) über Verfahrensfragen vom 11. August 1999
- Asylverordnung 2 (AsylV 2) über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (Kinderrechtskonvention, KRK)

4. Gesetzliche Vertretung

4.1. Formen der gesetzlichen Vertretung

Es gibt folgende Formen der gesetzlichen Vertretung:

Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG

Die zuständige kantonale Behörde bestimmt eine Vertrauensperson, wenn die minderjährige Person von den Eltern getrennt wurde und von keiner erwachsenen Person, der diese Verpflichtung von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre, Unterstützung erfährt. Die Eltern können auf Grund ihrer Abwesenheit die elterliche Sorge nicht wahrnehmen.

Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ernennt einen Beistand, wenn die Eltern am Handeln verhindert sind und demzufolge die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können.

Vormundschaft gemäss Art. 327a-327c ZGB

Die KESB ernennt einen Vormund, wenn ein Kind nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies ist der Fall, wenn beide Elternteile verstorben sind oder ihnen die Obhut entzogen worden ist.

4.2. Aufgaben der gesetzlichen Vertretung

Eine *Vertrauensperson* als gesetzliche Vertretung gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG muss über ausreichende Kenntnisse im Asylbereich verfügen, damit sie im Rahmen des Asylverfahrens den UMA eine zuverlässige Unterstützung bieten kann. Sie muss namentlich den Ablauf der Verfahrensschritte kennen. Ein *Beistand* als gesetzliche Vertretung gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB vertritt die Eltern, wenn diese am Handeln verhindert sind, gegenüber Dritten in allen Belangen. Die Vertretung als *Beistand* ist umfassender als die der Vertrauensperson, welche „nur“ eine Unterstützung im Asylverfahren beinhaltet. Die gesetzliche Vertretung im Rahmen der *Vormundschaft* hat identische Aufgaben wie ein Beistand gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB. Der Unterschied liegt in der andersgearteten Ausgangslage (Eltern sind an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert (Beistandschaft) bzw. sie sind verstorben oder ihnen wurde die elterliche Sorge entzogen (Vormundschaft)).

Die mit der Instruktion des Falles befassten Behörde müssen sich vergewissern, dass eine gehörige gesetzliche Vertretung gewährleistet ist, bevor sie im Anschluss an die Befragung zur Person die für den Entscheid wesentlichen Verfahrensschritte veranlasst. Andernfalls interveniert sie unverzüglich bei der zuständigen kantonalen Behörde, damit diese die erforderlichen Schutzmassnahmen rasch möglichst trifft. Ansonsten ist die Fortsetzung des Asylverfahrens blockiert.

5. Bestellung der Vertretungen

5.1. Im Empfangs- und Verfahrenszentrum

Für UMA im Empfangs- und Verfahrenszentrum in Kreuzlingen sorgt das Migrationsamt des Kantons Thurgau (MIA) für eine Vertrauensperson. Diese unterstützt die UMA, bis das Staatssekretariat für Migration (SEM) diese einem Kanton zuweist.

5.2. Im Kanton Thurgau

Sobald das MIA Kenntnis von der Zuweisung einer UMA hat, orientiert es die Peregrina-Stiftung, welche im Auftrag des Kantons für die Betreuung von Asylsuchenden in einer ersten Phase sowie von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen im Kanton Thurgau zuständig ist. Gleichzeitig macht es der örtlich zuständigen KESB Mitteilung, damit diese für die UMA als Ablösung der Vertrauensperson eine Beistandschaft oder, wo nötig, eine Vormundschaft errichten kann.

6. Unterbringung

Nach der Zuweisung durch den Bund gelangen UMA in die Unterbringungsstrukturen des Kantons. Je nach Betreuungsrahmen können dies Durchgangsheime (sogenannte Kollektivunterkünfte), eine spezielle Unterkunft für UMA (UMA-Haus), eine Platzierung in einer Pflegefamilie oder nötigenfalls eine Spezialeinrichtung sein.

Die Peregrina-Stiftung betreut im Auftrag des Kantons alle Asylsuchenden während einer ersten Phase. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs, das die Peregrina-Stiftung mit den UMA führt, entscheidet sie, welche Unterbringung am besten geeignet ist. Dabei schätzt sie an Hand des Alters, des äusseren Erscheinungsbildes, der Vorgeschichte und des persönlichen Eindrucks den notwendigen Betreuungsbedarf ein. Die Altersgrenze ist kein fixes Kriterium, so dass eine Abweichung nach oben oder unten entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen möglich ist.

UMA haben in der Regel vielfältigere Lebenserfahrung im Vergleich zu Gleichaltrigen in der Schweiz. Altersangabe und Entwicklungsstand sind nicht immer deckungsgleich. Gesundheitszustand und die psychische Stärke sind unterschiedlich, ebenso der Bildungs- und Kulturhintergrund. UMA hat es unter den Asylsuchenden immer wieder gegeben. UMA sind eine sehr uneinheitliche Gruppe; den daraus resultierenden Unterschieden ist deshalb angemessene Beachtung zu schenken. Grossmehrheitlich sind die UMA im Asylverfahren zwischen 16- bis 18-jährig.

6.1. Unterbringung im Durchgangsheim mit besonderen Begleitmassnahmen

Der Kanton fördert bewusst eine durchmischte Unterbringung. Namentlich UMA, die nicht mehr der Schulpflicht unterstehen, finden in der Regel eine Unterkunft in einem Durchgangsheim zusammen mit Familien, sowie jungen und älteren Erwachsenen. Ihrem Betreuungs- und Begleitbedarf wird mit besonderen Massnahmen entsprochen.

6.2. Unterbringung im UMA-Haus

UMA, die v.a. auf Grund ihres jungen Alters (unter 15 Jahre und schulpflichtig) eine familiärem betreute Umgebung benötigen, finden eine Unterkunft in einem separaten Haus. Für sie gelten eine eigene Hausordnung und besondere Regeln. Eine Familie aus dem Asylbereich oder weitere Aufsichtspersonen übernehmen Aufsichtsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Wohnen im UMA-Haus stehen.

6.3. Unterbringung in Pflegefamilien

Für UMA, die auf Grund ihres sehr jungen Alters oder aus anderen Gründen eine individuelle, enge Betreuung sowie einen eng strukturierten Tagesablauf benötigen, ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nötig.

6.4. Unterbringung in einer besonderen Einrichtung

Für UMA, die aus Gründen der Gesundheit, einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung auf eine umfassende Betreuung in einem spezifischen Umfeld angewiesen sind, ist eine Sonderunterbringung in einer Einrichtung nötig.

7. Betreuung

7.1. Vorbemerkungen

Die Betreuung erfolgt alters- und entwicklungsgerecht. In der Regel haben UMA in der Schweiz kein familiäres Beziehungsnetz und sind daher auf eine Bezugsperson angewiesen, zu der sie Vertrauen aufbauen können. Die Ungewissheit über ihre Zukunft und die Trennung von ihrer Familie sowie die Belastung, die sie auf Grund ihrer Flucht physisch und psychisch oftmals erfahren haben, sind zu berücksichtigen. Es gilt zudem, ihre kulturellen Unterschiede zu erkennen, einzuschätzen und darauf adäquat zu reagieren. UMA werden mit den hiesigen Gepflogenheiten und Strukturen bekannt gemacht, so dass sie an der Gesellschaft altersgerecht teilhaben können. Sie benötigen Hilfe, damit sie sich in einem neuen kulturellen Umfeld zurechtfinden und die hiesigen Regeln befolgen. Oftmals unterscheiden sich die ihnen vertrauten Verhaltensweisen und ihre Werte und Moralvorstellungen von den hier geltenden Regeln. Ferner müssen sich die UMA in ein Schul- und Bildungssystem anpassen, das ihnen oftmals unbekannt ist und von ihnen grosse Anstrengungen verlangt. Diesen Tatsachen gilt es Rechnung zu tragen.

7.2. Betreuungsziele

Wichtig ist, dass den UMA eine ihnen individuell angepasste Unterbringung und Betreuung zuteil wird. Der Weg in die Selbständigkeit und Eigenverantwortung ist zu fördern und die notwendige Begleitung zu gewähren. UMA sind in der Entwicklung und Bildung angemessen zu fördern und zu fordern. Sie sind dem Anschluss an eine öffentliche Schule, Ausbildung oder Arbeit näher zu bringen. Um den spezifischen Anliegen der UMA gerecht werden zu können, beruht die Betreuung auf einem System, bestehend aus Bezugspersonen mit verbindlichen Ansprechpersonen und dem Aufbau verlässlicher Beziehungen. Ferner gilt eine geregelte Tagesstruktur mit adäquater Förderung und Freizeitgestaltung. Der Kanton unterscheidet unterschiedlich enge Betreuungsstufen.

7.3. UMA ohne besonderen Betreuungsbedarf

UMA ohne besonderen Betreuungsbedarf wohnen in der Regel in einem Durchgangsheim mit Familien und anderen Personen aus dem Asylbereich. Sie haben eine bestimmte Ansprech- und Bezugsperson aus dem Betreuersteam. Eine erwachsene Person aus dem Asylbereich steht ihnen als Aufsichtsperson zur Seite. Diese übernimmt in Absprache mit der Bezugsperson Aufsichts- und Patenfunktion. Die Aufgaben und Abmachungen mit der Aufsichtsperson sind schriftlich festgehalten. Sie beinhalten u.a. auch Unterstützung beim Kochen und Einkaufen. Einmal in der Woche an einem Nachmittag sind die UMA bei genügend vorhandenen Plätzen und keinen anderen Tagesstrukturen verpflichtet, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen (Wald- und Naturschutzarbeiten). Ferner haben sie gemäss „Ämtliplan“ ihre Sachen und ihre Unterkunft in Ordnung zu bringen. Dieses Setting gilt in der

Regel für UMA im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Demnächst steht den UMA zusätzlich mindestens zweimal wöchentlich eine Betreuungsperson bis 20.00 Uhr für Aufgabenhilfe, Freizeitgestaltung oder –animation einschliesslich Kochen etc. zur Verfügung. Nachts und an den Wochenenden können sich die UMA im Bedarfsfall an die ihnen zugewiesene Aufsichtsperson wenden.

7.4. UMA mit erhöhtem Betreuungsbedarf

UMA mit einem erhöhten Betreuungsbedarf wohnen in einer separaten Unterkunft (UMA-Haus oder –Wohnung). Ihre Betreuung liegt beim Betreuungsteam der Peregrina-Stiftung. Sie stehen unter der Aufsicht einer im Haus wohnenden Familie aus dem Asylbereich. Diese verfügt über eine Notfallnummer, welche die Erreichbarkeit einer Person aus dem Betreuersteam rund um die Uhr ermöglicht. Ein klares Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Aufsichtsfamilie. Dazu gehören z.B. Beaufsichtigung der UMA und der Liegenschaft zu den Randzeiten; täglicher Kontakt mit den UMA und Sorge für die Einhaltung der Hausregeln (Mittags- und Nachtruhe, Lautstärke); gemeinsames Mittagessen an Schultagen; schriftliches Festhalten bei Abweichungen von Hausordnung und Wochenplan zwecks Besprechung mit den Betreuungspersonen; Sorge für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr und der Besucherzeiten; Führen der Präsenzliste an Wochenenden und Feiertagen sowie Begleitung bei Hauswarttätigkeiten.

Im UMA-Haus gelten eine spezifische Hausordnung und ein Wochenplan. Ferner finden regelmässig Haussitzungen mit dem Betreuersteam statt. Für das Vorgehen in besonderen Situationen wie z.B. bei medizinischen Notfällen, bei Gewaltausbrüchen, bei Störung der öffentlichen Ruhe, unbekanntem Besuchern ausserhalb der „Besucherzeit“, bei heftigen Streitereien, Raucherwaren- und Alkoholkonsum, verspätetem Schulbesuch, Widersetzen gegen Anordnungen, unautorisiertem Fernsehen etc. sind klare Verhaltens- und Vorgehensstrategien definiert. Die Betreuung im UMA-Haus ist auf UMA unter 15 Jahren zugeschnitten.

7.5. UMA mit besonderem Betreuungsbedarf

Genügen die Betreuungsstrukturen nicht gemäss den Ziff. 7.3 und 7.4, weil die UMA damit nicht adäquat umgehen können, wird eine Platzierung in einer Pflegefamilie notwendig. Da die Erfahrung zeigt, dass eine Unterbringung in einer Pflegefamilie sorgfältig in die Wege geleitet werden muss, damit sie erfolgreich verläuft, wird eine Probezeit von rund drei Monaten vereinbart. Während dieser Zeit gilt eine schriftliche Vereinbarung zwischen potenzieller Pflegefamilie und der Peregrina-Stiftung. Verläuft die Probezeit erfolgreich, erfolgt nach drei Monaten eine Meldung an die Pflegekinder- und Heimaufsicht des Kantons, damit spätestens nach drei Monaten eine Bewilligung erteilt werden kann. Eine Pflegefamilie, die längerfristig eine UMA betreut, verfügt also über eine entsprechende Bewilligung. Das Pflegeverhältnis untersteht der Pflegekinderaufsicht.

Verläuft die Probezeit nicht erfolgreich, werden weitere Massnahmen ergriffen.

7.6. UMA in Sonderunterbringung

Bei sozial- oder sonderpädagogischem Bedarf ist eine Betreuung in einer spezialisierten Einrichtung notwendig.

8. Schulung – Beschäftigung – Integrationsprogramme - Lehrstellen

8.1. Deutschunterricht und Aufgabenhilfe im Durchgangsheim

In einer ersten Zeit besuchen die UMA den Deutschunterricht in einem Durchgangsheim. Dies gilt solange, bis abgeklärt ist, ob sie die öffentliche Schule, ein Integrationsprogramm, ein Brückenangebot, eine Lehre oder die UMA-Schule besuchen können. In der Regel dauert dies zwei bis vier Wochen.

8.2. Öffentliche Schule

UMA im schulpflichtigen Alter absolvieren die öffentliche Schule vor Ort. Oftmals besuchen sie zu Beginn eine Einführungs- oder Integrationsklasse Die Peregrina-Stiftung leistet den UMA Aufgabenhilfe.

8.3. UMA-Schule

UMA zwischen 16 und 18 Jahren, die nicht mehr der Schulpflicht unterstehen, besuchen ein Integrationsprogramm, absolvieren ein Berufspraktikum in einem Betrieb, eine Lehre oder gehen in die UMA-Schule. Die Peregrina-Stiftung führt entsprechende Klassen, die auf diese Zielgruppe ausgerichtet sind. Der Schulunterricht beinhaltet konventionelle Fächer wie: Deutsch, Mathematik, Geographie, Sport, Musik, Malen und Werken sowie allgemeinbildende Fächer.

Zum Unterricht gehört aber auch die Vermittlung von Alltagsbewältigungen wie Einkaufen, Kochen, Waschen, Putzen etc.

Die UMA-Schule findet an vier Tagen in der Woche statt. Eine geregelte Teilnahme am internen Beschäftigungsprogramm (Beteiligung an Wald- und Naturschutzprojekten) bildet ergänzend Teil der wöchentlichen Tagesstruktur.

Die UMA-Schule zusammen mit den Beschäftigungsaktivitäten soll den Jugendlichen den Weg zu einer Anschlusslösung in den Regelstrukturen ebnen. Dazu zählen z.B. Brückenangebote, Berufslehre oder eine anderweitige Ausbildung. Für die UMA ist die Aufgabenhilfe durch die Peregrina-Stiftung oder freiwillige Helferinnen und Helfer obligatorisch.

8.4. Externe Angebote und berufliche Vorbereitung

Die Peregrina-Stiftung klärt die Möglichkeiten ab und vermittelt UMA ein Brückenangebot, eine Praktikumsstelle oder ein Integrationsangebot im Rahmen von Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

8.5. Lehrstellen- und Arbeitssuche

Die Peregrina-Stiftung unterstützt die UMA bei der Lehrstellen- oder Arbeitssuche, indem sie Kontakte zu möglichen Lehrbetrieben oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern herstellt und ein Lehr- oder Anstellungsverhältnis aufgleist.

9. Freizeitgestaltung / soziale Netzwerke

Die Peregrina-Stiftung vermittelt eine sinnvolle Freizeitgestaltung wie z.B. Sport, Tanzunterricht (Hip Hop, Breakdance), Werken, Sonderaktivitäten wie Eislaufen, Theatergruppe, Hockeymatch). Sie fördert die Mitgliedschaft in Vereinen (Sport, Chor, Musik etc.) und unterstützt materiell und ideell die Teilnahme. Sie ermöglicht oder vermittelt Patenschaften zwischen UMA und erwachsenen Personen in und ausserhalb der Asylstrukturen.

10. Übergang zur Volljährigkeit

Nach Eintreten der Volljährigkeit fällt die Beistandschaft weg. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Zuweisung einer UMA an eine Gemeinde die Regel. Die Zuweisung erfolgt in Absprache zwischen Peregrina-Stiftung und Gemeinde. Die Gemeinde erhält die notwendigen Informationen über den Stand der sozialen, schulischen oder beruflichen Integration der volljährig gewordenen Person, so dass eine möglichst ununterbrochene Weiterführung der laufenden Massnahmen möglich ist oder eine Anschlusslösung auf dem Weg in die Selbständigkeit in die Wege geleitet werden kann.

Anhang

Bestand und Unterkunft UMA per 26. Februar 2016:

- Im Februar 2016 verzeichnete der Kanton insgesamt 57 UMA
- 13 davon waren unter 16 Jahren (6 davon unter 15 Jahren)
- 44 UMA waren zwischen 16 und 18 Jahren (23 davon zwischen 16 und 17)
- 20 UMA besuchten die öffentliche Schule
- 37 UMA besuchten die UMA-Schule der Peregrina-Stiftung

Zentrale Beistandschaft für unbegleitete Minderjährige im Asylbereich (UMA)

Konzept

vom Regierungsrat mit RRB Nr. 428 vom 9. Mai 2017 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Bestellung der gesetzlichen Vertretung von UMA	3
1.2.1.	Im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ).....	3
1.2.2.	Im Kanton Thurgau.....	3
2.	Problemstellung.....	3
3.	Auftrag.....	4
4.	Unterstellung und Anstellung der zentralen Beistandschaft.....	4
5.	Beistand- oder Vormundschaft.....	4
5.1.	Beistandschaft.....	5
5.2.	Vormundschaft.....	5
6.	Betreuung und Begleitung.....	5
6.1.	Bei UMA ohne besonderen Betreuungsbedarf.....	5
6.2.	Bei UMA mit erhöhtem Betreuungsbedarf.....	6
6.3.	Bei UMA mit besonderem Betreuungsbedarf.....	6
6.4.	Bei UMA in Sonderunterbringung.....	7
7.	Verfahrensbegleitung.....	7
8.	Schnittstellen.....	8
8.1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).....	8
8.2	Peregrina-Stiftung.....	8
8.3	Schule und Ausbildung.....	8
8.4	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).....	9

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines

Das Konzept „Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) im Asylbereich“ vom März 2016 umschreibt unter Ziff. 4 die gesetzliche Vertretung der UMA. Unter dem Begriff UMA sind Kinder und Jugendliche zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und in der Schweiz Asyl beantragt haben. Sie sind von ihren Eltern getrennt und ohne Begleitung durch eine erwachsene Person, der die Betreuung de jure oder de facto obliegt, unterwegs. Das Konzept unterscheidet zwischen der Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG, der Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB und der Vormundschaft gemäss Art. 327a-327c ZGB.

Sobald das Migrationsamt des Kantons Thurgau (MIA) Kenntnis von der Zuweisung einer UMA an den Kanton Thurgau hat, orientiert es die örtlich zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), damit diese für die UMA als Ablösung der Vertrauensperson eine Beistandschaft oder, wo nötig, eine Vormundschaft errichten kann. Gleichzeitig macht das MIA Mitteilung an die Peregrina-Stiftung, welche im Auftrag des Kantons für die umfassende Betreuung von Asylsuchenden sowie von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zuständig ist. Die Betreuung beinhaltet Unterbringung, Unterhalt, medizinische Versorgung sowie Koordination mit Schnittstellen zu Schule und anderen kommunalen und kantonalen Stellen. Diese Zuständigkeit gilt auch hinsichtlich der UMA.

1.2. Bestellung der gesetzlichen Vertretung von UMA

1.2.1. Im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)

Für UMA im EVZ Kreuzlingen sorgt das MIA für eine Vertrauensperson. Diese unterstützt die UMA, bis sie das Staatssekretariat für Migration (SEM) einem Kanton zuweist.

1.2.2. Im Kanton Thurgau

Das MIA erhält als erste Behörde Kenntnis von der Zuteilung einer UMA vom EVZ Kreuzlingen an den Kanton Thurgau. Es verständigt umgehend die zuständige KESB. Sobald diese Kenntnis von der Zuweisung hat, ordnet sie eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB an. Mit der Umsetzung der Massnahme sind die örtlich zuständigen regionalen Berufsbeistandschaften betraut.

2. Problemstellung

Im Kanton Thurgau verfügen nur die Gemeinden Frauenfeld, Weinfelden und Arbon über Strukturen für die Unterbringung von UMA. Die erwähnten Gemeinden sehen sich mehrheitlich infolge der zahlreich zu führenden UMA-Beistandschaften überlastet. Dies gilt nicht nur mit Bezug auf die Anzahl der Beistandschaften, sondern auch hinsichtlich der erforderlichen asylspezifischen Kenntnisse. Mit einer am 3. Oktober 2016 eingereichten Motion beantragen zwei Kantons- und Gemeindevertreter, „dass die Führung

von Beistandschaften für UMA - im Sinne einer zentralen Lösung - eine kantonale Instanz oder eine vom Kanton beauftragte Person bzw. Organisation übernehmen kann.“

3. Auftrag

In der Folge lud der Vorsteher des Departementes für Finanzen und Soziales, RR Dr. Jakob Stark, die auf Kantons- und Gemeindeebene mit Fragen der UMA-Betreuung direkt oder indirekt befassten Kreise auf den 12. Januar 2017 zu einem Runden Tisch ein. Die Diskussion ergab, dass die Errichtung einer zentralen Beistandschaft mehrheitlich befürwortet wird. Gestützt auf dieses Ergebnis schlug der Chef DFS vor, bis zum 31. März 2017 ein Konzept zur Bildung einer zentralen UMA-Beistandschaft mit direkter Unterstellung beim Präsidenten der Peregrina-Stiftung erstellen zu lassen. Mit dem Auftrag wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Generalsekretär DFS, der Leiterin des Sozialamtes, dem Präsidenten der Peregrina-Stiftung sowie der Gesamtleiterin der kantonalen Durchgangsheime, beauftragt. Der Runde Tisch nahm diesen Vorschlag einstimmig an.

4. Unterstellung und Anstellung der zentralen Beistandschaft

Die zentrale Beistandschaft soll von der Peregrina-Stiftung angestellt werden. Für den Beistand oder die Beiständin gelten die gleichen Anstellungsbedingungen wie für andere Angestellte der Peregrina-Stiftung. Die Abgeltung der für die Beistandschaft engagierten Personen erfolgt durch die Peregrina-Stiftung. Der Kanton stellt die notwendigen Finanzen aus den für die Asylbetreuung zur Verfügung stehenden Mitteln bereit. Der Stiftungsrat der Peregrina-Stiftung stellt dafür eine Person ein. Diese muss gemäss Art. 400 ZGB für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein und die dafür erforderliche Zeit einsetzen können. Ausgehend von der Anzahl UMA, die aktuell bei 50 bis 60 Personen liegt (vgl. Beilage), erscheint die Schaffung einer Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 80 bis 100 % als angemessen.

Das Präsidium der Peregrina-Stiftung ist die administrativ unmittelbar vorgesetzte Instanz der UMA-Beistandschaft. In fachlicher Hinsicht ist die jeweils örtlich zuständige KESB Aufsichtsinstanz. Sie ernennt den Beistand oder die Beiständin. Dieser bzw. diese ist gegenüber der KESB für jede einzelne UMA rechenschaftspflichtig.

Die neu geschaffene zentrale Beistandschaft übernimmt die bestehenden Beistandschaften, mit Ausnahme jener für UMA, die im laufenden Jahr 2017 volljährig werden.

5. Beistandschaft oder Vormundschaft

Die Betreuung der UMA ist im bestehenden Konzept vom März 2016 umfassend geregelt. Sie soll bei Errichtung einer zentralen Beistandschaft für UMA inhaltlich nicht verändert werden. Dies bedeutet, dass die Betreuung der UMA wie bis anhin zum überwiegenden Teil durch die bereits vorhandenen Betreuungsstrukturen wahrgenommen wird. Die Aufgaben der zentralen Beistandschaft werden - mit Ausnahme der Interessenvertretung im Asylbereich - durch die KESB festgelegt. Sie werden im Folgenden erläutert. Generell vertritt der Beistand oder die Beiständin die Interessen der UMA,

unter Berücksichtigung der im Asylbereich geltenden besonderen Regelungen und Rahmenbedingungen.

5.1. Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein eingeschränkter Schutz, welcher im Hinblick auf bestimmte Geschäfte oder die Verwaltung des Vermögens errichtet wird. Sie dient den Betroffenen als - oft temporäre - Unterstützung, die wegen besonderer Umstände erforderlich geworden ist. Bei UMA liegt der Umstand in der elterlichen Abwesenheit. Gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB kann die Kindesschutzbehörde einen Beistand ernennen, der die Interessen eines UMA vertritt, wenn eine gesetzliche Vertretung zwar existiert, diese aber wegen Abwesenheit an der Erfüllung ihrer Aufgaben verhindert ist.

5.2. Vormundschaft

Wenn keine gesetzliche Vertretung eines UMA besteht, weil z. B. beide Elternteile gestorben sind, errichtet die KESB für die betreffenden UMA eine Vormundschaft gemäss Art. 327a ff. ZGB und bestellt einen Vormund.

6. Betreuung und Begleitung

Die Betreuung ist im bestehenden Konzept vom März 2016 umfassend geregelt. Sie soll bei Errichtung einer zentralen Beistandschaft für UMA nicht verändert werden. Dies bedeutet, dass die Betreuung überwiegend durch die vorhandenen Betreuungsstrukturen wahrgenommen wird. Die Aufgaben der Beistandschaft sind auf wenige Aspekte beschränkt. Sie werden im Folgenden dargelegt.

6.1. Bei UMA ohne besonderen Betreuungsbedarf

Aufgaben der Betreuungsstruktur

UMA ohne besonderen Betreuungsbedarf wohnen in der Regel in einem Durchgangenheim mit Familien und anderen Personen aus dem Asylbereich. Sie haben eine bestimmte Ansprech- und Bezugsperson aus dem Betreuerteam. Eine erwachsene Person aus dem Asylbereich steht ihnen als Aufsichtsperson zur Seite. Diese übernimmt in Absprache mit der Bezugsperson Aufsichts- und Patenfunktion. Die Aufgaben und Abmachungen mit der Aufsichtsperson sind schriftlich festgehalten. Sie beinhalten u. a. auch Unterstützung beim Kochen und Einkaufen. Einmal in der Woche an einem Nachmittag sind die UMA bei genügend vorhandenen Plätzen und keinen anderen Tagesstrukturen verpflichtet, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen (Wald- und Naturschutzarbeiten). Ferner haben sie gemäss „Ämtliplan“ ihre Sachen und ihre Unterkunft in Ordnung zu bringen. Dieses Setting gilt in der Regel für UMA im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Den UMA steht im Durchgangenheim Arbon und Weinfelden zusätzlich mindestens an zwei Abenden wöchentlich eine Betreuerperson bis 22.00 Uhr für Aufgabenhilfe, Freizeitgestaltung oder -animation, einschliesslich Kochen etc. zur Verfügung. Nachts und an den Wochenenden können sich die UMA im Bedarfsfall an die ihnen zugewiesene Aufsichtsperson wenden.

Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin

Im Normalfall muss ein Beistand oder eine Beiständin bei UMA ohne besonderen Betreuungsbedarf nur bei ausserordentlichen Ereignissen aktiv werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn es um die Einschätzung von Zusammenführung oder Belassen von Familienangehörigen in anderen Staaten geht oder wenn die Zustimmung oder Unterschrift für bestimmte Rechtsgeschäfte notwendig wird (z. B. Anmeldung für Schul- oder Brückenangebote, Einreichen von Arbeitsgesuchen, Beantragen von Reisedokumenten etc.). Der Beistand oder die Beiständin kennt den verbeiständeten UMA und pflegt mit ihm regelmässigen Kontakt. Dieser kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

6.2. Bei UMA mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Aufgaben der Betreuungsstruktur

UMA mit einem erhöhten Betreuungsbedarf wohnen in einer separaten Unterkunft (UMA-Haus oder -Wohnung). Ihre Betreuung obliegt dem Betreuungsteam der Peregrina-Stiftung. Sie stehen unter der Aufsicht einer im Haus wohnenden Familie aus dem Asylbereich. Diese verfügt über eine Notfallnummer, welche die Erreichbarkeit einer Person aus dem Betreuersteam rund um die Uhr ermöglicht. Ein klares Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Aufsichtsfamilie. Dazu gehören z. B. Beaufsichtigung der UMA und der Liegenschaft zu den Randzeiten; täglicher Kontakt mit den UMA und Sorge für die Einhaltung der Hausregeln (Mittags- und Nachtruhe, Lautstärke); gemeinsames Mittagessen an Schultagen; schriftliches Festhalten bei Abweichungen von Hausordnung und Wochenplan zwecks Besprechung mit den Betreuerpersonen; Sorge für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr und der Besucherzeiten; Führen der Präsenzliste an Wochenenden und Feiertagen sowie Begleitung bei Hauswarttätigkeiten. Im UMA-Haus gelten eine spezifische Hausordnung und ein Wochenplan. Ferner finden regelmässig Haussitzungen mit dem Betreuersteam statt. Für das Vorgehen in besonderen Situationen wie z. B. bei medizinischen Massnahmen, bei Gewaltausbrüchen, bei Störung der öffentlichen Ruhe, unbekanntem Besuchern ausserhalb der Besuchszeiten, bei heftigen Streitereien, Raucherwaren-, Drogen- und Alkoholkonsum, verspätetem Schulbesuch, Widersetzen gegen Anordnungen, unautorisiertem Fernsehen etc. sind klare Verhaltens- und Vorgehensstrategien definiert. Die Betreuung im UMA-Haus ist auf UMA unter 16 Jahren zugeschnitten.

Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin

Der Beistand oder die Beiständin pflegt zu den UMA mit erhöhtem Betreuungsbedarf einen regelmässigen, direkten Kontakt. Dies ist erforderlich, weil diese Kategorie UMA auf Grund ihres Alters (unter 16 Jahren), ihres Entwicklungsstandes oder anderer Umstände darauf angewiesen sind. Der Beistand oder die Beiständin vertritt die Interessen der UMA unter Berücksichtigung der im Asylbereich gegebenen besonderen Regelungen und Strukturen.

6.3. Bei UMA mit besonderem Betreuungsbedarf

Aufgaben der Betreuungsstruktur

Genügen die Betreuungsstrukturen gemäss den vorstehenden Ziffern nicht, weil die UMA damit nicht adäquat umgehen können, wird eine Platzierung in einer Pflegefami-

lie notwendig. Da die Erfahrung zeigt, dass eine Unterbringung in einer Pflegefamilie sorgfältig in die Wege geleitet werden muss, damit sie erfolgreich verläuft, wird eine Probezeit von rund drei Monaten vereinbart. Während dieser Zeit gilt eine schriftliche Vereinbarung zwischen potenzieller Pflegefamilie und der Peregrina-Stiftung. Wer Minderjährige länger als einen Monat gegen Entgelt oder unentgeltlich (bzw. lediglich gegen Entschädigung von Kost und Logis) für mehr als drei Monate in seinen Haushalt aufnimmt, benötigt eine Bewilligung des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS). Verläuft die Probezeit erfolgreich, ist deshalb möglichst frühzeitig das entsprechende Gesuch zu stellen, damit die notwendige Bewilligung rechtzeitig erteilt werden kann. Eine Pflegefamilie, die längerfristig eine UMA betreut, verfügt also über eine entsprechende Bewilligung. Das Pflegeverhältnis untersteht der Pflegekinderaufsicht. Verläuft die Probezeit nicht erfolgreich, werden weitere Massnahmen ergriffen.

Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin

Wird eine Platzierung ausserhalb der üblichen Strukturen notwendig, vertritt der Beistand oder die Beiständin die Interessen der UMA. Er bzw. sie koordiniert zwischen Pflegefamilie und Peregrina-Stiftung und ist deren Ansprechstelle.

6.4. Bei UMA in Sonderunterbringung

Aufgaben der Betreuungsstruktur

Bei sozial- oder sonderpädagogischem Bedarf ist eine Betreuung in einer spezialisierten Einrichtung (z. B. sonderpädagogische Einrichtung, Strafmassnahme-Einrichtung) notwendig.

Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin

In diesen Fällen vertritt der Beistand oder die Beiständin die Interessen der UMA, jedoch immer unter Berücksichtigung der im Asylbereich geltenden Vorgaben. Er bzw. sie koordiniert zwischen Einrichtung und Peregrina-Stiftung und ist deren Ansprechstelle.

7. Verfahrensbegleitung

Die für UMA im Rahmen der Vereinbarung des kantonalen Sozialamtes mit dem Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Regionalstelle Ostschweiz, bestehende Verfahrensbegleitung wird fortgeführt. Die Aufgaben der Begleitung sind wie folgt umschrieben:

- Erstgespräch mit UMA zwecks Information über Rechte, Pflichten, Strukturen, KESB etc., sofern dieses nicht schon im EVZ stattgefunden hat.
- Information zur Bundesanhörung und Vorgespräch: HEKS unterrichtet die betreffenden UMA über die Bedeutung, den Inhalt und den üblichen Ablauf einer Anhörung.
- Begleitung Bundesanhörung: HEKS begleitet die UMA zur anberaumten Anhörung nach Bern oder gegebenenfalls in ein EVZ.
- Unterstützung bei weiteren Verfahrensschritten: HEKS unterstützt die UMA, wenn das SEM sie zu Stellungnahmen und zum Einreichen von Beweismitteln etc. auf-

fordert. Sofern ein persönliches Gespräch erforderlich ist, koordiniert HEKS mit der Betreuung einen entsprechenden Termin. Reiseorganisation und -kosten sind nicht Sache von HEKS.

- Mitteilung eines Entscheids und Besprechung des Inhalts: HEKS sorgt dafür, dass die Verfahrensentscheide den UMA rechtzeitig eröffnet werden. Sie erklärt den UMA den Inhalt und die Bedeutung des Entscheids und nimmt eine Einschätzung vor, ob sich eine Beurteilung durch eine juristisch ausgebildete Person zwecks Weiterzugs an eine nächsthöhere Instanz aufdrängt.
- Die rechtliche Beratung erfolgt - sofern dies notwendig und sinnvoll ist - durch eine juristisch ausgebildete Person. Diese bemüht sich um eine objektive Einschätzung.
- Beschwerderedaktion: Drängt sich der Weiterzug an eine höhere Instanz auf, vermittelt HEKS umgehend den Kontakt zu einer juristischen Vertretung. Die Beistandschaft ist ein eingeschränkter Schutz, welcher im Hinblick auf bestimmte Geschäfte oder die Verwaltung des Vermögens errichtet wird. Sie dient den Betroffenen als - meist temporäre - Unterstützung, die wegen besonderer Umstände erforderlich geworden ist. Bei UMA liegt der Umstand an der elterlichen Abwesenheit.

8. Schnittstellen

Der Beistand oder die Beiständin nimmt die Schnittstellenfunktionen zu den verschiedenen Organisationen, Ämtern und Personen wahr. Nachfolgend sind die wichtigsten aufgelistet.

8.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die örtlich zuständige KESB errichtet für jede einzelne UMA eine Beistandschaft und ernennt dafür die zentral bei der Peregrina-Stiftung angestellte Person als Beistand oder Beiständin. Der Beistand oder die Beiständin ist gegenüber der KESB zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet. Die KESB übt die fachliche Aufsicht aus.

8.2 Peregrina-Stiftung

Die Peregrina-Stiftung sorgt für die adäquate Betreuung der UMA während des ganzen Asylverfahrens unabhängig vom Status (Asylsuchende, AS; vorläufig Aufgenommene, VA; anerkannte Flüchtlinge, FL; vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, VAFL). Die Peregrina-Stiftung betreut die UMA gemäss dem geltenden Konzept vom März 2016 abgestuft nach Alterskategorien. Die Beiständin oder der Beistand ist mit den im Asylbereich geltenden Standards vertraut. Im Normalfall muss er bzw. sie sich nicht um die Betreuung der UMA kümmern, nimmt aber dann Kontakt mit der für die Betreuung der UMA zuständigen Betreuerperson der Peregrina-Stiftung auf, wenn dies geboten ist oder die Peregrina-Stiftung ihn bzw. sie kontaktiert.

8.3 Schule und Ausbildung

Die UMA nutzen soweit möglich die Regelstrukturen der öffentlichen Schulen. Der Betreuungsauftrag der Peregrina-Stiftung umfasst auch die Vermittlung zwecks Beschulung. Die Beiständin oder der Beistand müssen sich infolgedessen nicht darum kümmern. Für eine Ausbildung oder eine weiterführende Beschulung nach der obligatori-

schen Schulpflicht ist in der Regel die Zustimmung der Eltern oder eben der stellvertretenden Personen, sprich des Beistandes oder der Beiständin erforderlich.

8.4 Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Das SEM orientiert HEKS Ostschweiz direkt über Termine und Orte für Befragungen von UMA. HEKS unterrichtet die Peregrina-Stiftung darüber. Diese ist dafür besorgt, dass der Termin wahrgenommen werden kann und die involvierten Stellen über die Abwesenheit des betreffenden UMA informiert sind. HEKS kümmert sich um alle Fragen und Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Asylverfahren. Die zentrale Beistandschaft muss sich daher grundsätzlich nicht um rechtliche Aspekte des Asylverfahrens kümmern. Sie muss jedoch über den Verfahrensstand der einzelnen UMA orientiert sein. Die entsprechenden Informationen erhält der Beistand oder die Beiständin in der Regel automatisch von HEKS. Nötigenfalls fragt sie diese nach. Im Bereich der Zusammenführung oder des Belassens von Familienangehörigen in anderen Staaten arbeitet die zentrale Beistandschaft mit HEKS und der Peregrina-Stiftung eng zusammen.